



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/001/2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 18.01.2010 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 14.12.2009

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll GR/008/2009 vom 14.12.2009 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Bericht des Überprüfungsausschusses

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 4: RAUMORDNUNGSKONZEPTÄNDERUNGEN

TOP 4.1: Änderung der Gp. 2261/30 und .477 Dollinger Lager Gewerbegebiet

Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn 2261/30, 2261/17 und 2261/32 sowie der Bp. .477 – KG Tarrenz (alle neu formiert), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 19. Februar 2010 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- Aufhebung des Sondernutzungsstempels S13 im Bereich des alten Recyclinghofstandortes
- Aufhebung des Sondernutzungsstempels S08 LKW-Abstellplatz
- Aufhebung des Widmungsänderungsstempels W04 und der dazu gehörigen Fläche

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches von Dollinger-Lager im Bereich des Entwicklungstempels G03; für den neuen Teil des Entwicklungsbereiches gelten die Bestimmungen des Entwicklungstempels G03

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 5.1: Änderung der Gpn. 2261/17, 2261/30, 2261/32 und Bp. .477 (alle neu formiert) Dollinger Lager Gewerbegebiet

Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn 2261/30, 2261/17 und 2261/32 sowie der Bp. .477 – KG Tarrenz (alle neu formiert), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 19. Februar 2010 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- Umwidmung der neu formierten Gp 2261/32 im Ausmaß von rd. 1.115m² von derzeit Vorbehaltsfläche Recyclinghof gem. § 52 Abs. 1 lit. a TROG 2006 in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006
- Umwidmung der Gpn 2261/17 und 2261/30 sowie der Bp. .477 (alle neu formiert) im Gesamtausmaß von rd. 5.596m² von derzeit allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2006 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2006, Vorbehaltsfläche Recyclinghof gem. § 52 Abs. 1 lit. a TROG 2006 bzw. Sonderfläche LKW-Abstellplatz, Lagerräumlichkeiten, Betriebsgebäude und Sichtschutzpflanzung gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 in Gewerbe- und Industriegebiet (zulässig sind: Steinmetz, Transportunternehmen) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2006

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5.2: Änderung der Gp. 2223 (Teilfläche) Obtarrenz - Glöck

Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 3323 – KG Tarrenz – Obtarrenz/Glöck, laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 19. Februar 2010 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 3323 – KG Tarrenz – Obtarrenz/Glöck von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Geräteschuppen gem. § 47 TROG 2006 vor.

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 6: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

TOP 6.1: Allgemeiner Bebauungsplan A47 Tarrenz

Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den Entwurf eines Allgemeinen Bebauungsplanes hinsichtlich der Gpn. 47/1, 47/2, 48 sowie den Bpn .26/1, .26/2, .471 und .472 (alle KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A47 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 19. Februar 2010 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 6.2: Ergänzender Bebauungsplan A47/E1 Tarrenz - Gemeindeamt

Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 48 sowie Bp. .472 (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A47/E1 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 19. Februar 2010 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 6.3: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan A49/E1 Dollinger Lager Baumann Larcher

Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gpn. 2261/17, 2261/30 und die Bp. .477 (alle KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A49/E1 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 19. Februar 2010 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 6.4: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan A48/E1 Gewerbegebiet / Doblender

Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 18.01.2010 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) beschlossen hat, den geänderten Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 2228 (KG

Tarrenz), laut planlicher Darstellung A49/E1 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 20. Jänner 2010 bis zum 5. Februar 2010 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7: Notarztversorgungssystem für Bezirk Landeck und Imst West

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die nachstehende Änderung des Vertrages über ein flächendeckendes, bodengebundenes, organisiertes Notarztversorgungssystem für den Versorgungsbereich Bezirk Landeck und Imst/West:

Punkt 5 (Finanzierungsbeitrag):

Die jährliche Kopfquote der Gemeinden beträgt ab dem Jahr 2010 bis auf weiteres € 2,90.

TOP 8: Verlängerung der Förderaktion Dämmung letzte Geschoßdecke

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) das Förderprogramm zur „Effizienteren Energienutzung, CO₂ Minderung und regionalen Wertschöpfung“ im Jahr 2010 wieder durchzuführen.

PROJEKT: Sanierungsoffensive „Oberste Geschoßdecke/Dach“ 2010

Die Unterlagen für das Förderprogramm liegen im Gemeindeamt Tarrenz auf.

TOP 9: Antrag auf Übernahme in das Öffentliche Gut - Teilfläche der Gp. 285

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Fr. Inel Gülizar wird die Zustimmung zur Grundteilung der Gp. 285 nach der Vermessungsurkunde GZ 7814 vom 23.06.2009 von Dipl. Ing. Krieglsteiner Ralph gemäß § 14 der Tiroler Bauordnung erteilt.

Dem Antrag auf Übernahme des gegenständlichen Trennstückes mit der Nummer 1 im Ausmaß von 51m² wird erst unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:

- Vor der Übernahme in das öffentliche Gut ist die Genehmigung der Zufahrt durch das Baubezirksamt Imst vorzulegen.
- Die Genehmigung ist von Fr. Inel beim Baubezirksamt Imst zu beantragen.

- Fr. Inel hat die bestehende Einfriedung nach der grundbücherlichen Durchführung auf ihre Kosten abzutragen und das Trennstück in ausgekoffertem Zustand zu übergeben.
- Ein eventuell erforderlicher Umbau der Zufahrt ist mit der Gemeinde abzuklären.
- Falls ein Umbau erforderlich ist hat Fr. Inel die Kosten inkl. Neuasphaltierung zu tragen.
- Die Gemeinde Tarrenz wird diese Einfriedung nicht ersetzen.

Die Genehmigung zur Übernahme in das öffentliche Gut wird nach Erfüllung dieser Auflagen schriftlich erteilt.

TOP 10: Diverse Ansuchen

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

TOP 11: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

TOP 12: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 12 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt. Beschlüsse Umbau/Sanierung Amtsgebäude - Hauptstraße 14

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Grundsatzbeschluss:

Das Gemeindeamtsgebäude der Gemeinde Tarrenz wird nach der vorliegenden Projektierung der Bietergemeinschaft:

Ing. Donnemiller Peter, 6464 Tarrenz – Griesegg 29
 Ing. Krassnitzer – Singer Bau GmbH, 6091 Götzis – Oberer Feldweg 1
 Maiacher Planungs- und Bauleitungs OG, 6179 Ranggen – Oberanger 8

Die Kosten betragen nach aktuellen Schätzungen:

A	Kosten lt. Grobkostenschätzung und Generalplanerleistung lt. Angebot	1.378.601,92 €
B	Zusätzliche Bau- und Herstellungskosten gemäß dem Einreichplan vom Dez. 2009, Besprechungen im Gemeindeamt und Mehraufwand Planung	644.190,00 €
	Summe Netto	2.022.791,92 €
	Diese Kosten werden über die Gemeinde Tarrenz Vermögens Verwaltungs KG finanziert. Die Vorsteuer wird geltend gemacht	
C	Einrichtung netto	267.500,00 €
	Diese Kosten werden von der Gemeinde Tarrenz getragen. Die Mehrwertsteuer wird abgeführt.	

Änderungen bei der Planung bzw. den Kosten sind vorbehalten.

TOP : Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

TOP : Besprechung Voranschlag 2010

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

**Der Bürgermeister
Rudolf Köll**

kundgemacht am: 20.01.2010

abgenommen am: 03.02.2010